

Klausel 8754:40-M – Kein Abzug wegen Unterversicherung (wenn vereinbart)

1. Der Versicherer nimmt abweichend von § 26 Nr. 9 VGB 2008-M keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn
 - a) die Versicherungssumme 1914 aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird,
 - b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet,
 - c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme 1914 auf seine Verantwortung berechnet.
2. Ergibt sich im Schadenfall, dass die Beschreibungen des Gebäudes und seiner Ausstattung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und ist dadurch die Versicherungssumme 1914 zu niedrig bemessen, berechnet sich die Entschädigung nach § 26 Nr. 9 VGB 2008-M, soweit die Abweichung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
3. Nr. 1 gilt
 - a) für wertsteigernde U-, An- oder Ausbauten nur, soweit diese innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten angezeigt wurden; vom Zeitpunkt der Werterhöhung an ist die entsprechende Prämie zu entrichten;
 - b) solange nicht ein weiterer Gebäude-Versicherungsantrag desselben Versicherungsnehmers für dasselbe Objekt und gegen dieselbe Gefahr besteht.
4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.